

**Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern**

Kantonales Jugendamt

**Direction de la justice,
des affaires communales et
des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne**

Office des mineurs

Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern
Telefon 031 633 76 33
Telefax 031 633 76 18
www.be.ch/kja
kja@jgk.be.ch



FAQ zu Änderungen in der ZAV per 1.1.2017

Version	2.0
Autor	V. Allenbach / Mathias Kuhn
Stand	16. Mai 2017

Thema	Fragen	Antworten
A. Fallpauschalen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a („Abklärungspauschale“)		
1a	<p>„Doppelzählung“ von Abklärungsauftrag und Beistandschaft</p> <p>(Art. 7 Abs. 2 ZAV)</p>	<p>Können im gleichen Jahr sowohl eine Pauschale für die Durchführung einer Abklärung und für die Führung einer Beistandschaft geltend gemacht werden?</p> <p>Art. 7 Abs. 2 ZAV schliesst aus, dass bei einer laufenden Beistandschaft oder Vormundschaft zusätzlich eine sog. Abklärungspauschale nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a oder b ZAV geltend gemacht wird.</p> <p>Wird aber im gleichen Jahr zunächst eine Abklärung durchgeführt und gestützt auf diese eine Beistandschaft errichtet, können zwei Pauschalen geltend gemacht werden (eine Abklärungspauschale nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a oder b ZAV und eine Beistandschaftspauschale nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c oder d ZAV). Dies ist so, weil im Zeitpunkt der Abklärung noch keine Beistandschaft geführt wurde.</p>
b	<p>Vorsorgliche Beistandschaft mit anschliessender Abklärung</p>	<p>Wegen Gefahr in Verzug errichtet die KESB vorsorglich eine Beistandschaft und erteilt gleichzeitig einen Abklärungsauftrag, um die Situation umfassend abzuklären.</p> <p>Da die Beistandschaft in diesem Fall als vorsorgliche Massnahme nur für die Dauer des Verfahrens errichtet wird und die definitive Massnahme erst nach der Abklärung angeordnet wird, kann eine Abklärungspauschale gem. Art. 7 Abs. 1 Bst. a oder b ZAV geltend gemacht werden. Art. 7 Abs. 2 ZAV findet in diesem Fall keine Anwendung.</p>
2a	<p>Zählung von zwei Abklärungsaufträgen im gleichen Jahr</p> <p>(Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b i.V.m. Art. 7 Abs. 3 ZAV)</p>	<p>In welchen Fällen können für die gleiche Person im gleichen Jahr zwei Abklärungspauschalen geltend gemacht werden?</p> <p>Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b ZAV gehen vom Grundsatz aus, dass pro Person und Jahr in aller Regel nur eine sog. Abklärungspauschale geltend gemacht werden kann.</p> <p>Liegen besondere Verhältnisse vor, können gem. Art. 7 Abs. 3 ZAV ausnahmsweise zwei Pauschalen gem.</p>

			<p>Art. 7 Abs. 1 Bst. a oder b ZAV geltend gemacht werden. Dies jedoch nur, wenn zwischen den einzelnen Aufträgen keinerlei Sachzusammenhang besteht und die Abklärung nicht mit geringem Aufwand erledigt werden kann. Im gleichen Jahr können beispielsweise zwei Pauschalen ausgerichtet werden, wenn der kommunale Dienst zunächst eine genehmigungsfähige Unterhaltsvereinbarung ausarbeitet und später noch einen Abklärungsauftrag im Hinblick auf die Errichtung einer Kindesschutzmassnahme ausführen muss. Geht es dagegen bei beiden Abklärungen um eine Kindeswohlgefährdung, wird keine zusätzliche Pauschale ausgerichtet. Die KESB teilt dem kommunalen Dienst bei Auftragserteilung mit, ob der Auftrag durch eine zweite Pauschale abgegolten wird. Soweit keine vorgängige Absprache möglich war, nimmt der Sozialdienst nachträglich mit der KESB Kontakt auf und klärt, ob im konkreten Fall eine zweite Pauschale geltend gemacht werden können.</p> <p>Besteht zwischen der KESB und dem Sozialdienst Uneinigkeit, ob im gleichen Jahr eine zweite Pauschale auszurichten ist, entscheidet das KJA anlässlich der Festlegung der Abgeltung, welche Fälle gezahlt werden können.</p> <p>Bei laufender Beistandschaft oder Vormundschaft kann gemäss Art. 7 Abs. 2 ZAV neben der Pauschale für die Beistandschaft <u>keine</u> Abklärungspauschale ausgerichtet werden (siehe oben Ziff. 1a).</p>
<p>2b</p>	<p>Doppelzählung bei „überjährigen“ Mandaten</p>	<p>Die KESB erteilt dem Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, der erst im</p>	<p>Die kommunalen Dienste werden seit 2017 mittels Fallpauschalen entschädigt. Entsprechend wird der</p>

		Folgejahr erledigt wird. In welchem Jahr wird der Abklärungsauftrag gezahlt. Können im Erteilungs- und im Erledigungsjahr je ein Auftrag gezahlt werden?	entschädigungspflichtige Auftrag der KESB einmalig im Jahr der Auftragserteilung gezahlt, auch wenn der kommunale Dienst den Auftrag erst im Folgejahr erledigt.
3a	Anordnung einer Massnahme nach Art. 307 Abs. 3 ZGB (Erziehungsaufsicht)	Die KESB beauftragt den SD gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB mit einer Erziehungsaufsicht. Kann hier wie bei den Beistandschaften eine Pauschale nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c ZAV geltend gemacht werden?	<p>Wo gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB eine sog. Erziehungsaufsicht (alternativ zur stärker eingreifenden Beistandschaft) angeordnet wird, ist diese wie eine Beistandschaft zu zählen. Da diese Geschäfte von den KESB in der Geschäftsverwaltung wie die Beistandschaften erfasst werden, erscheint es – entgegen dem Wortlaut der ZAV – als sinnvoll diese wie Beistandschaften zu zählen.</p> <p>Diese Lösung erscheint als sachgerecht, weil Erziehungsaufsichten oft über längere Zeit andauern. Entsprechend können die am Stichtag (31.12) bestehenden Erziehungsaufsichten wie Beistandschaften gezahlt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es ist vorgesehen die ZAV entsprechend anzupassen.</p>
3b	Anordnung von Massnahmen nach Art. 392 ZGB (Verzicht auf eine Beistandschaft)	Gestützt auf Art. 392 beauftragt die KESB den Sozialdienst mit der Erfüllung einer Erwachsenenschutzmassnahme. Kann hier wie bei den Beistandschaften eine Pauschale nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d ZAV geltend gemacht werden?	Nein. - Die Erfüllung von Aufgaben nach Art. 392 Abs. 1 ZGB im Auftrag der KESB wird ausdrücklich in Art. 3 Abs. 1 Bst. e ZAV genannt. Gestützt auf den Verweis in Art. 7 Abs. 1 Bst. b ZAV wird dafür eine sog. Abklärungspauschale (Erwachsenenschutz) ausgerichtet.
4	Zusätzliche Arbeiten nach Ab-	Wie wird in einem Fall gezahlt, in	In diesen Fällen kann grundsätzlich <u>kein</u> neuer Abklä-

	<p>schluss eines Abklärungsauftrags oder nach Beendigung einer Beistandschaft</p>	<p>welchem nach Abschluss der Beistandschaft bzw. nach Erledigung des Abklärungsauftrags noch Arbeit für den kommunalen Dienst entsteht? – Z.B. wenn die Erben nach Beendigung der Beistandschaft Schadenersatzansprüche geltend machen und der Sozialdienst eine Stellungnahme abgeben muss.</p>	<p>rungsauftrag gezählt und es wird keine zusätzliche Pauschale ausgerichtet. Die nachträglichen Arbeiten stehen in Zusammenhang mit den ursprünglichen Tätigkeiten, weshalb diese nicht gesondert betrachtet werden können.</p> <p>Beim Schadenersatzanspruch der Erben ist der Zusammenhang mit der abgeschlossenen Mandatsführung augenfällig. Es geht gerade um die Frage, ob die Beistandschaft rechtmässig geführt worden ist.</p>
<p>5</p>	<p>Pauschale ohne vorgängigen Abklärungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b ZAV)</p>	<p>Kann eine Pauschale gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a oder b ZAV auch geltend gemacht werden, wenn der Sozialdienst nach freiwilliger Beratung unaufgefordert einen ausführlich begründeten Antrag auf Erlass einer Massnahme einreicht?</p>	<p>Grundsätzlich werden die Sozialdienste nur auf Auftrag der KESB tätig. Das entspricht den rechtlichen Grundlagen und erleichtert auch die Erfassung der Aufträge in der Geschäftsverwaltung. Wo die ausdrückliche Auftragserteilung allerdings zum unnötigen Formalismus verkommt, kann ausnahmsweise auf eine solche verzichtet werden.</p> <p>Führt der Sozialdienst also zunächst eine freiwillige Beratung durch und erkennt dann, dass zwingend eine Massnahme notwendig ist, kann insbesondere in dringlichen Fällen auf eine Gefährdungsmeldung und eine vorgängige Mandatierung durch die KESB verzichtet werden. Begründet der Sozialdienst den Antrag auf Erlass einer Massnahme so, dass die KESB keinen Abklärungsauftrag mehr erteilen muss, kann eine Abklärungspauschale gem. Art. 7 Abs. 1 Bst. a oder b ZAV geltend gemacht werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Wenn eine Pauschale gemäss ZAV entrichtet wird, kann nicht auch eine Pauschale für die präventive Beratung gem. Art. 34e SHV geltend gemacht werden.</p>

<p>6</p>	<p>Familien mit mehreren Kindern</p> <p>Abklärungsaufträge und bei Beistandschaften bei Familien mit mehreren Kindern.</p>	<p>Eine Familie mit fünf Kindern: Für diese gibt die KESB im Januar eine Abklärung in Auftrag und errichtet dann noch im gleichen Jahr eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB, für alle Kinder.</p> <p>Können fünf Abklärungsfälle und fünf Mandate geltend gemacht werden. (Fr. 13'230.00 (5 x 2'646) plus Fr. 15'525.00 (5 x 3'105), also total Fr. 28'755.00 für eine einzige Familie in einem Jahr?</p>	<p>Grundsätzlich gilt, dass pro Kind und Jahr gezahlt wird. Das ist deshalb so, weil für jedes Kind individuell geprüft werden muss, ob eine Kinderschutzmassnahme anzuordnen ist. Auch bei der Führung der Beistandschaft liegt der Fokus auf dem Wohl der einzelnen Kinder (und nicht vorab auf der Familie als Gesamtheit). Deshalb darf auch pro Kind abgerechnet werden, obwohl der Aufwand im beschriebenen Fall deutlich kleiner ist, als wenn fünf Kinder von fünf verschiedenen Familien betroffen wären.</p> <p>Wird die Beistandschaft im gleichen Jahr errichtet, in dem auch der Abklärungsauftrag erteilt wird, können im gleichen Jahr fünf Abklärungspauschalen (Art. 7 Abs. 1 Bst. a ZAV und auch fünf Beistandschaftspauschalen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c ZAV) geltend gemacht werden.</p>
<p>7a</p>	<p>Unterhaltsregelung; Abgeltung bei Ausarbeitung einer Unterhaltsvereinbarung</p> <p>(Art. 3 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. a ZAV)</p>	<p>Wann und wie können die Arbeiten im Zusammenhang mit Unterhaltsverträgen abgerechnet werden?</p>	<p>Eine Pauschale gem. Art. 7 Abs. 1 Bst. a ZAV kann in folgenden Fällen ausgerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Sozialdienst erarbeitet zusammen mit den Eltern einen Unterhaltsvertrag der genehmigt werden kann; • Es wird zwar kein genehmigungsfähiger Vertrag eingereicht aber die Eltern reichen eine sog. Absichtserklärung ein, der Sozialdienst holt die notwendigen Unterlagen ein und nimmt die notwendigen Abklärungen und Berechnungen vor. (Der Sozialdienst erstattet der KESB Bericht und diese stellt eine Bestätigung aus, wonach die Verhandlungen erfolglos geblieben sind, die Parteien aber berechtigt werden, innert 6 Monaten direkt das Ge-

			<p>richt anzurufen (Pendant zur Klagebewilligung).)</p> <p>Eine Pauschale nach Art. 7 Abs. 1 Bst. h ZAV kann in folgenden Fällen geltend gemacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Absichtserklärung wird zwar abgegeben, aufgrund fehlender Unterlagen (oder allgemein fehlender Kooperation) können keine Verhandlungen vorgenommen werden. (Es erfolgt ein Kurzbericht an die KESB. Die KESB stellt eine Bestätigung aus, wonach die Verhandlungen erfolglos geblieben sind, die Parteien aber berechtigt werden, innert 6 Monaten direkt das Gericht anzurufen (Pendant zur Klagebewilligung).) <p>Keine Pauschale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn es nach einem ersten Kontakt nicht zur Abgabe einer Absichtserklärung kommt. • Wenn bereits eine Beistandschaft besteht (vgl. Art. 7 Abs. 2 ZAV)
<p>7b</p>	<p>Anpassung von Unterhaltsverträgen bei mehreren Kindern der gleichen Familie</p>	<p>Nach einer positiven Vaterschaftsabklärung müssen die Unterhaltsverträge der vier bisherigen Kinder des gleichen Vaters angepasst werden. Die Unterhaltsverträge werden vom Sozialdienst genehmigungsfertig bei der KESB eingereicht. Wie viele Fallpauschalen kann der Sozialdienst hier geltend machen?</p>	<p>Grundsätzlich können 5 Abklärungspauschalen geltend gemacht werden, da gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a ZAV pro Person abgerechnet wird.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei der Berechnung der Fallpauschale von Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b ZAV wurde nicht an solche Fälle gedacht. Zwar wurde berücksichtigt, dass es einfachere und komplexere Abklärungen gibt. Bei der Durchschnittsberechnung wurden solche Fälle aber nicht miteinbezogen. Entsprechend stehen Aufwand und Entschädigungen in keinem vernünftigen Verhältnis. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine Arbeit faktisch nur einmal gemacht werden muss und dann mehrfach verrechnet werden kann. – Aufgrund der</p>

			<p>dadurch entstehenden hohen Kosten und der unverhältnismässigen Abgeltung, sollte die KESB jeweils prüfen, ob sie Arbeiten, die mit minimalem Aufwand verbunden sind, nicht selbst erledigen kann.</p>
<p>B. Fallpauschalen nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c und d</p>			
<p>8</p>	<p>Anzahl der Mandate per Stichtag (Art. 7 Abs. 4 ZAV)</p>	<p>Können nur die zu diesem Zeitpunkt (Stichtag) aktiven Mandate gezählt werden oder wie bis anhin alle im Laufe des Jahres bearbeiteten Mandate?</p> <p>Welche Mandate können am Stichtag gezählt werden?</p>	<p>Unter Art. 7 Abs. 4 der ZAV ist folgendes geregelt: „Die Zahl der von den kommunalen Diensten geführten Beistandschaften und Vormundschaften (Abs. 1 Bst. c und d) wird durch Zählung der laufenden Mandate an einem Stichtag festgelegt.“</p> <p>Gezählt werden können folglich Mandate, die vor dem Stichtag errichtet wurden und am Stichtag noch nicht beendet sind.</p> <p>Beginn Beistandsmandat = Datum Errichtung Beistandschaft oder Vormundschaft, respektive Datum der Einsetzung als Mandatsträgerin oder Mandatsträger</p> <p>Ende Beistandsmandat = Für das Ende des Amtes des Beistands oder der Beiständin gilt grundsätzlich Art. 421 ff. ZGB. Bei der Anrechnung der Anzahl Mandate per Stichtag gemäss Art. 7 Abs. 4 ZAV werden abschliessend in folgenden vier Situationen das Beistandsmandat über das gesetzliche Ende bis zur Einreichung des Schlussberichts und der Schlussrechnung, jedoch längstens zwei Monate nach dem gesetzlichen Ende der Beistandschaft oder der Vormundschaft, angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Tod einer verbeiständeten oder bevormundeten Person, da der Schlussbericht und die Schlussrech-

			<p>nung erst nach Kenntnis des Todes erstellt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einem Wechsel der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers ausserhalb des jeweiligen Sozialdienstes bei Beistandschaften mit Rechnungsführung, da die Schlussrechnung und der Schlussbericht erst nach der Übertragung der Beistandschaft erstellt werden kann. • Bei Aufhebung einer Beistandschaft mit Rechnungsführung, da die Schlussrechnung und der Schlussbericht erst nach Aufhebung der Beistandschaft erstellt werden kann. • Bei Erreichen der Volljährigkeit, soweit der Schlussbericht und ggf. die Schlussrechnung erst nach Erreichen der Volljährigkeit erstellt und eingereicht werden kann.
9a	Mehrere Beistandspersonen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c und d ZAV)	Während des Jahres endet das Amt des Beistandes und es muss eine neuer Beistand oder eine neue Beiständin eingesetzt werden. Kann der Sozialdienst in diesem Fall zwei Pauschalen gem. Art. 7 Abs. 1 Bst. c oder d ZAV geltend machen?	Aufgrund der Stichtagbetrachtung kann in diesem Fall nur eine Fallpauschale geltend gemacht werden.
9b	Mehrere Beistandspersonen für die gleiche Person/Familie	Für die vier Kinder einer Familie wird eine Beistandschaft errichtet. Auf Wunsch des Sozialdienstes werden zwei Beistandspersonen eingesetzt, welche für alle vier Kinder zuständig sind. Die zu erledigenden Aufgaben werden zwischen den Beistandspersonen aufgeteilt. Wie viele Fallpau-	Gemäss Art. 400 Abs. 1 ZGB wird in der Regel nur ein Beistand pro Person eingesetzt. Nur wo besondere Umstände dies rechtfertigen, können ausnahmsweise mehrere Personen eingesetzt werden. Eine Arbeitsteilung zwischen mehreren Beiständen kann also nur erfolgen, wo dies aufgrund der Sachlage angezeigt ist. Keinesfalls können betriebliche Gründe des Sozialdienstes zu einem Doppelmandat führen. Vor diesem

		schalen werden ausgerichtet.	Hintergrund stellt die Einsetzung von mehr als einem Beistand pro Person eine seltene Ausnahme dar . In diesem Fall werden alle Mandate entschädigt.
C. Pflegekinderaufsicht			
10	<p>Abgeltung im Zusammenhang mit der Aufsicht über Ferien- und Kriseninterventionsplätze</p> <p>(Art. 3 Abs. 1 Bst. i – l i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. a und g ZAV)</p>	<p>Eine Pflegefamilie bietet Kriseninterventionsplätze (und/oder Wochenend- bzw. Ferienplätze) an und nimmt im Verlaufe des Jahres mehrere Kinder auf. Die Pflegekinderaufsicht (PKA) stellt fest, dass die ZAV keine Aussage zur Entschädigung der Aufsicht über Kriseninterventionsplätze (bzw. Wochenend- oder Ferienplätze) macht. Es stellt sich deshalb die Frage, wie die Leistungen der PKA im Bereich der Bewilligung und Aufsicht über diese Plätze abgerechnet werden muss.</p>	<p>Wer Kriseninterventionsplätze oder Wochenend- und Ferienplätze anbietet, benötigt eine generelle Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 4 Pflegekinderverordnung (vgl. Art. 3c und 3d Pflegekinderverordnung). Diese Bewilligung entspricht der Bewilligung gemäss Art. 4 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) und wird einmal ausgestellt und gilt bis zu ihrem Widerruf. – Für die Abklärungen der PKA im Zusammenhang mit der Erteilung dieser generellen Bewilligung kann nur einmal (und nicht jedes Jahr!) eine ZAV-Pauschale gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a ZAV gelten gemacht werden.</p> <p>Eine Bewilligung für die Aufnahme eines bestimmten Pflegekindes (sog. Passung) ist gemäss Art. 3c Abs. 3 Pflegekinderverordnung erst ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 6 Monaten notwendig. Eine ZAV-Pauschale gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. e ZAV kann geltend gemacht werden, wenn im Hinblick auf eine Aufenthaltsdauer von mehr als 6 Monaten von der PKA Abklärungen für eine Passung durchgeführt werden.</p> <p>Da die Aufsichts- und Bewilligungspflicht zusammenhängen, kann für die Aufsicht grundsätzlich erst dann pro Kind abgerechnet werden, wenn auch eine Bewilligung erteilt wurde (aber immer höchstens eine Pauschale pro Kind und nicht eine für die Passung und</p>

			<p>eine für die Aufsicht). – Für die Passung oder die Aufsicht kann ab einer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer von 6 Monaten pro Pflegekind eine Pauschale gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. e ZAV geltend gemacht werden.</p> <p>Bei vielen sehr kurzen Pflegeverhältnissen muss die Pflegekinderaufsicht gem. Art. 10 PAVO jährlich mindestens einen Aufsichtsbesuch bei der Pflegefamilie durchführen. Dieser Besuch wird – auch wenn kein Pflegekind länger als 6 Monate – bei der Familie ist – mit einer Pauschale gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. e ZAV abgegolten.</p>
11	Aufsicht bei Pflegeeltern ohne Pflegekinder	Eine PKA führt einen Aufsichtsbesuch bei Pflegeeltern (mit genereller Bewilligung) durch, obwohl diese im betreffenden Jahr keine Pflegekinder bei sich aufgenommen haben. Kann trotzdem eine Pauschale gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. e ZAV geltend gemacht werden?	<p>Nein. Da keine bewilligungspflichtige Aufnahme stattgefunden hat, besteht auch keine Aufsichtspflicht (da es kein Pflegekind gibt, kann auch nicht von einer Pflegefamilie gesprochen werden, die gemäss PAVO beaufsichtigt werden müsste).</p> <p>Wenn die PKA nicht zur Durchführung eines Aufsichtsbesuchs verpflichtet ist, kann folglich auch keine Pauschale gemäss Art. 7 ZAV geltend gemacht werden.</p>
12	Bewilligung für Notfallplätze bei bestehender Bewilligung für Dauerpflege	Eine Familie hat bereits eine generelle Bewilligung für die Dauerpflege und beantragt eine Bewilligung für einen Krisenplatz. Wie werden Abklärungen durch die PKA entschädigt?	<p>Die KESB prüft zunächst, ob überhaupt eine zusätzliche Abklärung der Familie erforderlich ist oder ob bereits aus den Akten über den Antrag entschieden werden kann.</p> <p>Soweit ergänzende Abklärungen durch die PKA notwendig sind, beschränkt sich diese auf die Frage, ob die Familie auch für das Notfallangebot geeignet ist. Da keine vollumfängliche sondern nur eine ergänzende Abklärung durchgeführt werden muss, wird diese wie</p>

			eine Passungsabklärung (Art. 7 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. k ZAV) entschädigt.
D. Weitere Fragen			
13	Rekrutierungspauschale für die Einsetzung von privaten Mandats-tragenden (PriMa) (Art. 7 Abs. 1 Bst. i ZAV)	Wann (zu welchem Zeitpunkt) kann die Rekrutierungspauschale geltend gemacht werden? Kann für jedes Mandat eines PriMa eine Rekrutierungspauschale geltend gemacht werden?	Die Rekrutierungspauschale kann im Jahr der ersten Ernennung des Beistandes geltend gemacht werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. i ZAV). Mit der Pauschale gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. i ZAV wird für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rekrutierung eines PriMa abgegolten. Dieser Aufwand wird nur einmal abgegolten . Übernimmt der PriMa mehrere Mandate (auch im Zuständigkeitsbereich anderer Sozialdienste) werden keine zusätzlichen Pauschalen ausgerichtet, da der Rekrutierungsaufwand nur einmal entsteht und entschädigt wird.
14	Aufgabenteilung zwischen verschiedenen Diensten Insb. Berechnung Kostenbeteiligung / Prüfen der Vermögenssituation (Art. 3 Abs. 1 Bst. o i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. m ZAV)	In unserer Gemeinde werden die Berechnung der Kostenbeteiligung und die Prüfung der Vermögenssituation nicht von der gleichen Dienststelle erledigt, die auch Beistandschaften führt und Abklärungsaufträge übernimmt (nicht-polyvalenter Sozialdienst). Kann deshalb für die Berechnung der Kostenbeteiligung oder die Prüfung der Vermögenssituation immer eine separate Pauschale gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. m ZAV geltend gemacht werden?	Bei der Festlegung der Pauschalen wird vom durchschnittlichen Aufwand verschiedener Aufgabenkategorien ausgegangen. Spezielle Aufgabenteilungen innerhalb einzelner Sozialdienste konnten bei der Rechtsetzung dagegen naturgemäss keine Berücksichtigung finden. Folglich kann bei der Festlegung der Abgeltung nicht berücksichtigt werden, ob die Abklärungen betr. Massnahmenkosten gemeindeintern nicht vom gleichen Dienst wie die Beistandschaften oder Sachverhaltsabklärungen KES durchgeführt werden. Eine Pauschale gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. m ZAV kann immer nur dann geltend gemacht werden, wenn keine Beistandschaft oder Vormundschaft errichtet oder kein Abklärungsauftrag erteilt wurde (Art. 3 Abs. 1 Bst. o ZAV).

